

ERLÄUTERUNGEN

Novelle der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Festlegung von Konformitätsfeststellungsverfahren betreffend Nichtselbsttätige Waagen

Allgemeiner Teil

Die Richtlinie 90/384/EG mit verschiedenen Änderungen wurde als kodifizierte Fassung neu herausgegeben und als Richtlinie 2009/23/EG neu kundgemacht.

Der seinerzeitige Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mit der Verordnung BGBl. Nr. 751/1994 die erforderliche Rechtsumsetzung (zusätzlich zu den Eichvorschriften des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen) durchgeführt.

Die damalige Rechtsumsetzung erfolgte vollständig. Die Europäische Kommission hat jedoch im Jahr 1997 eine Druckfehlerberichtigung vorgenommen, die bisher noch nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde.

Weiters werden durch die kodifizierte Fassung der Richtlinie einige Begriffsbestimmungen an die heute Nomenklatur angepasst.

Weiters sind in der bestehenden Verordnung Verweise auf den § 1 Abs. 5 der Verordnung, der in der damaligen Fassung nicht vorhanden war. Gemeint waren und sind die grundlegenden Anforderungen nach § 2 der Verordnung. Dieser Mangel ist in der Verordnung im Anhang I insgesamt 12 mal zu finden.

Es wird daher in dieser Verordnung die oben angeführten Korrekturen vorgenommen. Eine Änderung der Bestimmungen ist dadurch nicht gegeben.

Finanzielle Auswirkungen sind ebenfalls nicht gegeben.

Auf die Darstellung der nur richtig zu stellenden Bereiche des Anhangs Z 7 bis 9 wurde in der Gegenüberstellung verzichtet.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 5):

Ergänzung der Definition der „harmonisierten Norm“.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 2):

In diesem Absatz ist die Korrektur der Elemente der CE-Kennzeichnung im Hinblick auf die 1997 erfolgte Druckfehlerberichtigung erforderlich. Die CE-Konformitätskennzeichnung muss eine Mindesthöhe von 5 mm aufweisen. Die anderen notwendigen Angaben sind nach Artikel 11 der Richtlinie auf jeden Fall gut sichtbar und leicht lesbar anzubringen. Die Kennzeichnungen (CE-Kennzeichnung und die Nummer der benannten Stelle) sind deutlich einander zugeordnet an der Waage anzubringen.

Zu Z 3 und 4:

Änderung der Nomenklatur in „CE-Konformitätskennzeichnung“.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 4):

Übernahme des identischen Wortlautes der Richtlinie hinsichtlich des Verbotes der Anbringung von irreführenden Zeichen oder sonstigen Angaben auf den Waagen in Verbindung mit der CE-Konformitätskennzeichnung.

Zu Z 6 (Anhang I):

Änderung der Nomenklatur in „Verfahren zur Konformitätsfestellung“.

Zu Z 7 (Anhang I):

Änderung der unrichtigen Verweise betreffend die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen von „§ 1 Abs. 5“ in „§ 2“ an den verschiedenen Stellen des Anhangs I.

Zu Z 8 (Anhang I):

Änderung der Nomenklatur in „CE-Konformitätskennzeichnung“ an den verschiedenen Stellen des Anhangs I.

Zu Z 9 (Anhang I):

Änderung der Nummerierung im Vergleich zur kodifizierten Richtlinie an den verschiedenen Stellen des Anhanges I.